

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU**

**Abfallzwischenlager auf der Mülldeponie „Grauer Wall“**

Auf der Grundlage eines Antrags der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft (BEG) aus dem Jahr 2006 wird seit 2009 mit Genehmigung des SKUMS auf dem Gelände der Deponie „Grauer Wall“ in Bremerhaven hausmüllähnlicher Gewerbeabfall in einem Zwischenlager temporär abgelagert. Das Zwischenlager dient dazu, in Revisionszeiten des Müll-Heiz-Kraftwerks (MHKW) der BEG den Abfall zwischenzulagern und nach dem Ende der Revision der Anlage wieder zuzuführen. Die Genehmigung erlaubt eine Gesamtmenge von 34.000 Megagramm (Mg) und eine maximale Lagerdauer von 12 Monaten. Die Genehmigung wurde auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes erteilt.

Seit 2012 gab es inzwischen mehrere Brände in unterschiedlicher Ausprägung, zuletzt am 16. Juli 2020. Jedes Mal werden unkontrollierte Emissionen freigesetzt, die zum einen die Atmosphäre und zum anderen die Anwohnerinnen und Anwohner negativ beeinträchtigen. Die bisher ergriffenen Maßnahmen des Betreibers scheinen nicht zum gewünschten Erfolg zu führen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie setzt sich der auf dem Zwischenlager gelagerte Müll zusammen? (Bitte dabei die gelagerten Abfallarten angeben) Wie werden dabei die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle definiert?
2. Inwiefern wird der Wertstoffmüll (die „Gelben Wertstoffsäcke“) auf dem Zwischenlager gelagert?
3. Wie viele Brände gab es auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall seit der Erteilung der Genehmigung? (Bitte das Datum, den Brandumfang, die ermittelten Gründe, die Uhrzeit und die Dauer des Brandes, die Art und die Uhrzeit der Warnung an die Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Uhrzeit der Messungen von Schadstoffen in der Luft sowie das Ergebnis der Messungen angeben).
4. Inwiefern konnten bereits die Ursachen für den Brand auf der Mülldeponie Grauer Wall am 16. Juli 2020 von der Polizei (abschließend) ermittelt werden?
5. Inwiefern hält der Senat die jetzigen Brandvermeidungsstrategien der BEG auf der Deponie für ausreichend? Welche Brandvermeidungsmaßnahmen werden von der BEG aktuell ergriffen?

6. Wie bewertet der Senat die Effektivität der auf der Deponie aufgestellten Wärmesensoren für die Brandprävention angesichts der Tatsache, dass der Alarm bei der Feuerwehr am 16. Juli 2020 erst von mehreren Einwohnern ausgelöst wurde und sich der Brand zu diesem Zeitpunkt bereits deutlich entfacht hatte?
7. Wo genau sind die Wärmesensoren auf der Deponie aufgestellt? Inwiefern sind sie imstande, Hitzeester und die Entstehung eines Feuers auf dem Zwischenlager frühzeitig zu erkennen?
8. Inwiefern hält der Senat das Bevölkerungsschutzkonzept bei den Bränden auf dem Zwischenlager für ausreichend angesichts der Tatsache, dass die Warnung bei der Bevölkerung erst mehr als eine Stunde nach dem Auslösen des Alarms angekommen ist?
9. Ist es möglich, ein Frühwarnsystem für die Anwohnerinnen und Anwohner zu implementieren? Welche Möglichkeiten gibt es eine Sirenenwarnung zu installieren? Welche Hindernisse sieht der Senat dabei und wie können sie nach Ansicht des Senats überwunden werden?
10. Welche Mess- und Nachweistechnik wird bei Bränden auf dem Zwischenlager eingesetzt? Inwiefern entspricht die aktuell eingesetzte Mess- und Nachweistechnik bei Bränden auf dem Zwischenlager den gesetzlichen Vorgaben und dem aktuellen Stand der Technik?
11. Auf welche Schadstoffe wird die Luft bei den Bränden auf dem Zwischenlager getestet?
12. Inwiefern wird auch die Konzentration der Feinstaubteilchen (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) in der Luft bei den Bränden auf dem Zwischenlager gemessen? Inwiefern kann das eingesetzte Spezialfahrzeug solche Messungen durchführen?
13. Welche Formen der Zwischenlagerung von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall tragen nach Kenntnis des Senats generell zur Brandvermeidung bei? Warum werden die Abfälle auf dem Zwischenlager zur Verminderung des Brandrisikos nicht balliert bzw. eingehaust?
14. Welche rechtlichen Anforderungen gibt es an die Form der Zwischenlagerung von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall? Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen in Bezug auf die Festlegung der Form der Zwischenlagerung von Müll in der Genehmigung?
15. Inwieweit musste die Bevölkerung bei der Genehmigung des Zwischenlagers rechtlich beteiligt werden und inwiefern wurde sie tatsächlich beteiligt?
16. Inwiefern wurde die 2009 erteilte Genehmigung für das Zwischenlager im Laufe der Zeit geändert oder ergänzt? Wenn dies der Fall war, um welche Sachverhalte wurde die Genehmigung erweitert?

17. Kann die Genehmigung im Wege der nachträglichen Anordnung angepasst werden und welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?
18. Entspricht die Genehmigung dem derzeitigen Stand der Technik zur Zwischenlagerung von Abfällen?
19. Welche rechtlichen Möglichkeiten der Einflussnahme bestehen auf die BEG zur Suche nach einem neuen Standort für das Zwischenlager, z. B. durch den Entzug der Genehmigung?
20. Wie hoch schätzt der Senat mögliche Regressforderungen der BEG an das Land Bremen, wenn die Genehmigung für das Zwischenlager entzogen wird?
21. Wie oft wird die Revision in den Brennöfen des MHKW durchgeführt und wie lange dauert normalerweise die Revisionszeit? (Bitte nach den drei Brennöfen auflisten)
22. Welche Müllmengen werden in der Revisionszeit der Brennöfen verbrannt? (Bitte nach den Brennöfen auflisten)
23. Wie groß ist die aktuelle Menge des auf dem Zwischenlager gelagerten Mülls? Wie hat sich die aktuelle Menge des auf dem Zwischenlager gelagerten Mülls seit dem Beginn der Genehmigung entwickelt? (Bitte dabei die Maximal- und Minimalmenge sowie die Durchschnittsmenge pro Jahr angeben)
24. Inwiefern darf die erlaubte Gesamtmenge von 34.000 Mg gesetzlich überschritten werden? Wenn dies der Fall ist, für welchen Zeitraum und unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen ist dies möglich?
25. Wie hoch sind die Mengen von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, die in Bremerhaven jährlich produziert werden und wie viel Abfall wird von außerhalb Bremerhavens angenommen? (Bitte die Zahlen seit 2007 auflisten)
26. Wie wird kontrolliert, ob der Müll auf dem Zwischenlager tatsächlich maximal 12 Monate dort gelagert wird? Wie oft finden diese Kontrollen statt? Wer ist für die entsprechenden Kontrollen zuständig?
27. Ist der Begriff des Zwischenlagers noch zutreffend oder hat es sich nach Beurteilung und Einschätzung des Senats zu einem Dauerlager entwickelt?
28. Welche Regionen zieht das Einzugsgebiet der BEG für den Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle ein? Mit welchen Gemeinden und Unternehmen hat die BEG aktuell die Verträge zur Annahme von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen?

29. Inwiefern ist die Bevorratung von Müll für die anschließende Verbrennung im MHKW für die Fernwärmeerzeugung im Winter der Gegenstand der Genehmigung für das Zwischenlager?
30. Wie groß waren die jährlichen Liefermengen von Hausmüll für die anschließende Verbrennung im MHKW? (Bitte die Zahlen von 2015 bis 2020 angeben) Welche Herkunft hatte der im MHKW verbrannte Müll in den letzten fünf Jahren? Wenn Hausmüll nicht aus Bremen und Bremerhaven stammte, mit welchen Transportmitteln wurde er nach Bremerhaven geliefert?
31. Inwiefern wird die Umschlagstelle der BEG vom Zug in der Grimsbystraße in Bremerhaven für die Müllanlieferungen genutzt? Wenn dies der Fall ist, wo kommt dieser Müll her? Inwiefern wird von der Umschlagstelle der BEG auch das Zwischenlager bedient?
32. Wie viele Mg Hausmüll wurden in den letzten fünf Jahren durch die Verbrennung in Strom und Fernwärme verwertet? Inwiefern ist der Bedarf an Hausmüll durch die Stromproduktion (neben der Fernwärme) gestiegen?
33. Wie kann die auf dem Zwischenlager zu lagernde Menge auf ein Maximalmaß reduziert werden?

**Beschlussempfehlung:**

Martin Michalik, Thorsten Raschen, Günther  
Fließikowski, Thomas Röwekamp und Fraktion  
der CDU